

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: BGB § 823, § 779

Leitsätze:

Wenn sich die Vergleichsparteien bei Vergleichsabschluß übereinstimmend einen begrenzten Schadenskreis vorgestellt haben, der nachträglich aufgetretene Schaden objektiv außerhalb des vorgestellten liegt, er nach dem damaligen Sachstand subjektiv nicht voraussehbar und so erheblich war, daß bei seiner Kenntnis beide Parteien den Vergleich nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs nicht abgeschlossen hätten (BGH in LM Nr. 8 u. 10 zu § 779 BGB), so kann über die Vorschrift des § 779 BGB hinaus einem Abfindungsvergleich die Grundlage entzogen sein.

Aktenzeichen: 1 AZR 616/56

Urteil des BAG vom 19. Februar 1958

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 616/56

1 Sa 371/56 (Düsseldorf)

Im Namen des Volkes!

59

Urteilstenor
den Prozeßbevollmächtigten
der Parteien zugestellt
am 19. Februar 1958
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 14. Februar 1958 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Niedermair und Dr. Eichler für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 1. Kammer, vom 31. Oktober 1956 - 1 Sa 371/56 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

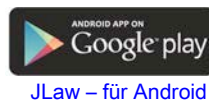


[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Parteien sind im selben Betrieb, einer Schachtanlage, beschäftigt. Am 21. Mai 1955 gerieten sie aus Gründen, die mit ihren Arbeitsverrichtungen zusammenhingen, in einen Wortwechsel. Kurze Zeit später warf der Beklagte einen etwa 10 kg schweren Eisenhaken, den er von einem Waggon gelöst hatte, fort. Durch diesen Eisenhaken wurde der Kläger in der Lendengegend getroffen. Er brach zusammen, stand jedoch wieder auf und begab sich am Nachmittag des 21. Mai 1955 zum Arzt. Dieser gab ihm eine Spritze und verschrieb ihm Tabletten. Am 23. Mai 1955 verhandelten die Parteien bei einem Betriebsratsmitglied. Dabei einigten sie sich dahin, daß der Beklagte dem Kläger einen Verdienstausfall von drei Tagen ersetzen sollte. Am Nachmittag desselben Tages suchte der Kläger wieder den Arzt auf, der zu einer Röntgenaufnahme riet. Diese fand am 24. Mai 1955 bei dem Vertrauensarzt statt. Sie ergab keinen krankhaften Befund. Auch durch eine Blutsenkung konnte eine innere Erkrankung nicht festgestellt werden. Der Arzt nahm an, es handle sich lediglich um eine starke Prellung, und schrieb den Kläger zum 27. Mai 1955 gesund. Am 28. Mai 1955 brach der Kläger bei der Arbeit zusammen, wurde ins Krankenhaus eingeliefert und dort am 29. Mai 1955 operiert. Durch die Operation wurde die Milz, die sich als gespalten herausstellte, entfernt. In den folgenden Tagen schwebte der Kläger in Lebensgefahr und erhielt mehrere Blutübertragungen. Seit dem 25. Juli 1955 ist der Kläger wieder arbeitsfähig.

Am 4. Juni 1955 begab sich die Ehefrau des Klägers wegen des Krankengeldes zur Knappschaft, wo sie erklärte, zwischen den Parteien habe eine Schlägerei stattgefunden, in deren Verlauf der Beklagte nach dem Kläger mit einem Eisenhaken geworfen habe. Am 7. Juni 1955 teilte der Heildiener der Schachtanlage der Knappschaft mit, der Beklagte sei zu dem Vorfall vom 21. Mai 1955 vernommen worden und habe sich zur Übernahme aller entstehenden Kosten bereit erklärt. Am selben Tag erklärte der Beklagte persönlich bei der Knappschaft, die ihn vorgeladen hatte, er gebe zu, seinen Mitarbeiter, den Kläger, während der Arbeits-



zeit anlässlich einer Auseinandersetzung mit einem eisernen Haken geworfen und dabei verletzt zu haben. Er sei bereit, die entstandenen Kosten (Krankenpflege und Krankenhauskosten) und die gezahlten Barleistungen zu ersetzen.

Mit der Klage hat der Kläger die Verurteilung des Beklagten zum Ersatz des Verdienstausfalls nebst Auslagen und zur Zahlung eines in das Ermessen des Gerichts gestellten Schmerzensgeldes, weiter die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm allen Schaden aus dem Vorfall vom 21. Mai 1955 zu ersetzen. Seine Ansprüche hat der Kläger darauf gestützt, daß ihn der Beklagte rechtswidrig und schuldhaft verletzt habe.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und ausgeführt, daß der Kläger schon deshalb keine Schadenersatzansprüche geltend machen könne, weil sich die Parteien am 23. Mai 1955 dahin geeinigt hätten, daß der Beklagte dem Kläger zur Abgeltung des gesamten Schadens den Verdienstausfall für 3 Tage ersetzen solle und der Kläger auf alle weiteren Ansprüche verzichte. Auch treffe ihn, den Beklagten, an dem Unfall kein Verschulden. Vielmehr habe der Kläger den Unfall selbst verschuldet. Der Schaden sei, soweit er über den Verdienstausfall für 3 Tage hinausgehe, auf einen ärztlichen Kunstfehler zurückzuführen, den der Kläger selbst zu vertreten habe, zumal er die Ärzte über seine Beschwerden nicht ausreichend unterrichtet habe. Die Zertrümmerung der Milz sei nicht auf den Wurf des Hakens zurückzuführen. Er, der Beklagte, habe eine Ersatzpflicht nicht anerkannt und nicht anerkennen wollen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil sich die Parteien am 23. Mai 1955 dahin geeinigt hätten, daß der Kläger den Beklagten von weiteren Schadenersatzansprüchen als dem Verdienstausfall für 3 Tage freigestellt habe.

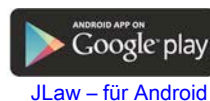
Das Landesarbeitsgericht hat unter Zulassung der Revision nach dem Klageantrag erkannt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten ist in rechter Form und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Frist eingelegt und begründet worden. Sie muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz führen.

I. Zwar kann sich der Beklagte nicht mit Erfolg darauf berufen, dem Kläger stünden außer dem Verdienstaussfall für 3 Tage deshalb keine weiteren Ansprüche zu, weil diese im Fall ihres Bestehens durch den Vergleich vom 23. Mai 1955 untergegangen seien. Hierzu führt das Landesarbeitsgericht aus, ein Verzicht des Klägers auf Zukunftsschäden sei deshalb nicht anzunehmen, weil sich die Parteien bei dem Vergleichsabschluß vom 23. Mai 1955 übereinstimmend nur einen begrenzten Schadenskreis vorgestellt hätten, weil der nachträglich aufgetretene Schaden objektiv außerhalb des vorgestellten liege, weil er weiter nach dem damaligen Sachstand subjektiv nicht voraussehbar gewesen sei und weil er schließlich so erheblich sei, daß bei seiner Kenntnis beide Parteien den Vergleich nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs nicht abgeschlossen hätten. Daß die Parteien sich übereinstimmend einen begrenzten Schadenskreis vorgestellt hätten, folge aus der Aussage des Betriebsratsmitglieds, nach der die Parteien davon ausgegangen seien, daß der Vermögensschaden auf den Verdienstaussfall von wenigen Tagen beschränkt sein würde. Entgegen dem vorgestellten Schaden von wenigen Tagen Verdienstaussfall hätten die Milzzerreißung und die Operation objektiv außerhalb des vorgestellten gelegen. Daß der nachträglich aufgetretene Schaden nach dem damaligen Sachstand subjektiv nicht voraussehbar gewesen sei, ergebe sich aus den Bekundungen der Ärzte, die als Zeugen die Nichtvoraussehbarkeit der Milzzerreißung bestätigt hätten. Dem stehe nicht entgegen, daß der Kläger bei Vergleichsabschluß noch Beschwerden gehabt habe. Diese hätten ihn nur zu der Ansicht bringen können, es handele sich um eine Prellung. Selbst wenn der Kläger bei Vergleichsabschluß schon gewußt haben würde, daß noch eine Röntgenaufnahme erforderlich gewesen sei, habe er daraus nicht auf eine Zerspaltung der Milz und eine notwendig werdende Operation schließen können. Er habe vielmehr nur an eine Kontroll-



aufnahme denken können. Zudem habe auch die Röntgenaufnahme nichts über die Milzzerreißung ergeben, da der Kläger nach ihr noch gesund geschrieben worden sei. Der Verdienstausschlag für 3 Tage stehe auch in keinem Verhältnis zu den dem Kläger tatsächlich erwachsenen Schäden. Wäre sich der Kläger hierüber im klaren gewesen oder hätte er das auch nur ahnen können, so wäre der Vergleich nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs nicht abgeschlossen worden. Die Beschwerden hätten dem Kläger nicht vor Augen führen müssen, es handele sich nicht nur um eine im Abklingen befindliche Prellung. Tatsächlich habe der Kläger am Vormittag des 23. Mai 1955 eine bedeutende Besserung gespürt, so daß er die Vereinbarung habe abschließen und nachmittags noch den Arzt aufsuchen können. Der Kläger sei subjektiv überzeugt gewesen, nach wenigen Tagen wieder voll arbeitsfähig zu sein. Selbst im Interesse der Rechtssicherheit könne angesichts dieser subjektiven Einstellung des Klägers nicht davon ausgegangen werden, der Vergleich habe die Ersatzpflicht des Beklagten auf einen Verdienstausschlag von 3 Tagen beschränkt.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit folgenden Erwägungen angegriffen: Der Abfindungsvergleich habe sich auf alle Schäden erstreckt, auch auf diejenigen, die über den Verdienstausschlag von 3 Tagen hinausgegangen seien. Zu Unrecht ziehe das Landesarbeitsgericht aus der Aussage des Betriebsratsmitglieds den gegenteiligen Schluß. Es komme nur auf den Willen der Vertragsparteien an. Zu Unrecht habe der Zeuge gemeint, der Kläger sei für 3 Tage krank geschrieben worden. Das treffe nicht zu. Der Zeuge habe wohl an die 3 Tage gedacht, an denen der Kläger kein Krankengeld erhalten habe. Die Parteien hätten sich auch nicht nur einen begrenzten Schadenskreis vorgestellt. Der Kläger selbst sei damals noch im unklaren über den Umfang des Schadens gewesen. Die Röntgenuntersuchung habe noch ausstanden. Entscheidend sei, daß irgendeine Komplikation hätte eintreten können, die nicht gerade in der Milzzerreißung habe bestehen müssen. Nach dem Krankheitsverlauf habe der Kläger nicht an eine bloße Prellung glauben



- 6 -

können. Vielmehr habe der Vergleich sich auch auf alle etwaigen in Zukunft hervortretenden Schäden erstreckt.

Diese Ausführungen der Revisionsbegründung sind nicht geeignet, das vom Landesarbeitsgericht zur Frage des Erlaßvertrags gefundene Ergebnis zu erschüttern. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob in der Verhandlung vom 23. Mai 1955 überhaupt ein Abfindungsvergleich zustande gekommen ist und ob nicht ein solcher Vergleich schon mit Rücksicht auf § 779 BGB unwirksam wäre; denn auch auf einen Vergleich, in dem sich die Vertragsschließenden über die dem einen von ihnen gegen den anderen zustehenden Ansprüche einigen, finden nicht nur die Grundsätze des § 779 BGB Anwendung. Vielmehr sind auch auf einen solchen Vergleich die allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte (z. B. die §§ 119 ff. BGB) anwendbar. Insbesondere sind aber auch die Grundsätze anwendbar, die Rechtsprechung und Rechtslehre über die Bedeutung des Fehlens und des Wegfalls der Geschäftsgrundlage entwickelt haben (RGRK, 10. Aufl., § 779 Anm. 9).

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu einem solchen Fehlen der Geschäftsgrundlage erscheinen zutreffend. Es verweist mit Recht auf das Urteil des Bundesgerichtshofs bei Lindenmaier-Möhring Nr. 10 zu § 779 BGB. Weiter ist im vorliegenden Fall auf die unter Nr. 8 aaO abgedruckte Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu verweisen. In dieser ist auf die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs verwiesen. Es handelte sich um den Fall eines mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Abfindungsvergleichs. Nach den Feststellungen des Tatsachenrichters hatten die Vergleichsparteien lediglich an eine Schulterverletzung als Folge eines Unfalls gedacht. Später war als weitere Unfallfolge die Beschädigung der Wirbelsäule bekannt geworden. In diesem Fall hat der Bundesgerichtshof angenommen, daß durch den Vergleich nur die Schäden für die Vergangenheit abgegolten sein sollten.

Dieser Rechtsprechung schließt sich der Senat an. Nach ihr ist als Voraussetzung für die Unwirksamkeit

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

eines Vergleichs wegen Fehlens der Geschäftsgrundlage in einem Fall der vorliegenden Art zu fordern, daß sich die Parteien bei Vertragsabschluß übereinstimmend einen begrenzten Schadenskreis vorgestellt haben, daß weiter der nachträglich aufgetretene Schaden objektiv außerhalb des vorgestellten liegt, daß ferner nach dem damaligen Sachstand subjektiv der nachträglich aufgetretene Schaden nicht voraussehbar war und daß er endlich so erheblich ist, daß bei seiner Kenntnis beide Parteien den Vergleich nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs nicht abgeschlossen hätten. Die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zu der Frage, ob die vorstehend erwähnten Voraussetzungen vorliegen, sind rechtsirrtumsfrei getroffen. Was von der Revision hiergegen eingewendet wird, besteht zum größten Teil aus Angriffen gegen die Beweiswürdigung, liegt also auf tatsächlichem Gebiet und kann deshalb in der Revisionsinstanz nicht mehr beachtet werden.

Das Landesarbeitsgericht stellt zunächst fest, die Parteien hätten sich bei Vergleichsabschluß übereinstimmend einen begrenzten Schadenskreis vorgestellt. Es schließt das aus der Aussage des Zeugen, wonach die Parteien über den Unfallhergang gestritten hätten, aber darüber im klaren gewesen seien, daß der Schaden auf einen Verdienstausschlag von wenigen Tagen beschränkt sei. Richtig ist zwar, daß es nicht auf die Auffassung des Zeugen, sondern auf die der Parteien ankommt, wie die Revision mit Recht betont. Sie übersieht aber, daß nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Kläger selbst erklärt hat, die Sache sei wahrscheinlich in 3 Tagen erledigt, er, der Kläger, müsse 3 Tage aussetzen. Wenn daraus das Landesarbeitsgericht den Schluß zieht, die Parteien hätten sich bei Vergleichsabschluß übereinstimmend einen begrenzten Schadenskreis von wenigen Tagen Verdienstausschlag vorgestellt, so sind hierin Denkfehler oder Verstöße gegen Erfahrungssätze nicht zu erkennen. Insbesondere ergibt sich aus diesen Feststellungen, daß auch dem Beklagten bekannt war, der Kläger erkläre sich mit der Bezahlung des Verdienstausschlages für 3 Tage unter



Verzicht auf weitergehende Ansprüche nur deshalb einverstanden, weil er von einem begrenzten Schaden ausging. Mit dem Landesarbeitsgericht ist deshalb festzustellen, daß die erste Voraussetzung für die Unwirksamkeit des Vergleichs gegeben ist.

Das Landesarbeitsgericht stellt weiter fest, der nachträglich aufgetretene Schaden habe außerhalb des vorgestellten Schadens gelegen. Die Parteien seien von einem Verdienstaufschlag von wenigen Tagen ausgegangen. Die tatsächlichen Schäden (die Milzrissprengung und die dadurch erforderlich gewordene Operation) hätten außerhalb des vorgestellten Schadens gelegen. Auch das sind tatsächliche Feststellungen, an die das Revisionsgericht gebunden ist. Auch insoweit liegt kein Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze auf Seiten des Landesarbeitsgerichts vor.

Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist der nachträglich aufgetretene Schaden subjektiv nicht voraussehbar gewesen. Das Landesarbeitsgericht schließt das aus der Aussage der vernommenen Ärzte, die die Voraussehbarkeit der Milzschädigung verneint hätten. Ohne erkennbaren Rechtsverstoß kommt also das Landesarbeitsgericht auf Grund seiner Beweiswürdigung zu der Feststellung, daß die Schäden in ihrem vollen tatsächlichen Umfang zur Zeit des Vergleichsabschlusses subjektiv nicht voraussehbar gewesen seien; denn es leuchtet ein, daß, wenn nicht einmal die Ärzte sie feststellen konnten, der Kläger als medizinischer Laie und einfacher Arbeiter erst recht nicht annehmen konnte, daß er so schwer verletzt war, wie es tatsächlich der Fall war.

Wenn das Landesarbeitsgericht ferner meint, trotz der Schmerzen zur Zeit des Vergleichsabschlusses hätte der Kläger annehmen können, es handele sich nur um eine Prellung, so liegt auch das auf tatsächlichem, nicht auf rechtlichem Gebiet und ist deshalb in dritter Instanz nicht nachprüfbar. Wenn demgegenüber die Revision einwendet, der Kläger habe nicht lediglich an eine Prellung glauben können, weil er gewußt habe, daß noch eine Rönt-



genauaufnahme gemacht werden sollte, so steht das im Gegensatz zu der für die Revisionsinstanz bindenden Feststellung, bei Vergleichsabschluß habe der Kläger noch nicht gewußt, daß er noch zur Röntgenuntersuchung gehen musste. Diese Feststellung ist für die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts allein tragend. Sie liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist deshalb Angriffen in der Revisionsinstanz entzogen. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht auf Grund dieser Feststellungen zu der Ansicht gelangt ist, daß die Parteien bei Vergleichsabschluß nicht an die Milzzertrümmerung und an die Notwendigkeit der Operation hätten denken können.

Schließlich ist auch das, was das Landesarbeitsgericht über die Erheblichkeit des nachträglichen Schadens ausführt, nicht zu beanstanden. Hiernach war dieser Schaden so erheblich, daß bei seiner Kenntnis, und zwar nach den Regeln des redlichen Verkehrs auch vom Beklagten, der Vergleich nicht abgeschlossen worden wäre. Der Verdienstausfall von 3 Tagen stand in der Tat in keinem angemessenen Verhältnis zu dem in Wirklichkeit eingetretenen Schaden. Das Landesarbeitsgericht stellt tatsächlich fest, der Kläger habe aus seinen Beschwerden nicht erkennen können, daß es sich nicht um eine abklingende Prellung handelte. Sein Zustand habe sich bis zum 23. Mai 1955 erheblich gebessert. Er sei subjektiv überzeugt gewesen, daß er in wenigen Tagen wieder voll arbeitsfähig sein würde. Alle diese in 3. Instanz nicht nachprüfbaren Feststellungen rechtfertigen das Ergebnis des Landesarbeitsgerichts, daß auch der Gesichtspunkt der Rechtsicherheit nicht dafür ins Feld geführt werden kann, daß durch den Vergleich eine abschließende Regelung erfolgt sei. Daß die Parteien, hätte der Kläger den in Wirklichkeit eingetretenen Schaden gekannt oder auch nur geahnt, sich nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs nicht - wie geschehen - verglichen hätten, ist eine Feststellung, die alle Gesetze der Logik für sich hat. Insbesondere konnte auch der Beklagte nach diesen Grundsätzen nicht davon ausgehen, daß der Kläger in Kenntnis der



vollen Schwere der Verletzung und ihrer Folgen gleichwohl einen solchen Vergleich abgeschlossen hätte. In Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht ist somit daran festzuhalten, daß sich der Beklagte nicht darauf berufen kann, der Kläger habe durch Vergleich auf die im Prozeß geltend gemachten Ansprüche verzichtet.

II. Der Revision kann ferner darin nicht gefolgt werden, daß der Beklagte für die Unfallfolgen überhaupt nicht in Anspruch genommen werden könne. Hierzu stellt das Landesarbeitsgericht fest, der Beklagte habe den Körper und die Gesundheit des Klägers rechtswidrig und mindestens fahrlässig verletzt, sein Handeln sei auch für die entstandenen Schäden ursächlich gewesen. Ein Anhalt für einen ärztlichen Kunstfehler ergebe sich nicht. Nach dem Urteil dreier Ärzte sei die Milzzertrümmerung nicht von vornherein erkennbar gewesen. Selbst wenn sie aber früher erkannt worden wäre, so hätte das die Ursächlichkeit mindestens für einen Teil des Schadens nicht beseitigt, vielmehr wäre dann die Operation nur vielleicht einige Tage früher erfolgt.

In diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist hinsichtlich der Frage der Ursächlichkeit ein Rechtsirrtum nicht erkennbar. Selbst das Vorliegen eines Kunstfehlers würde den Beklagten nicht entlasten. Die Ursächlichkeit würde dadurch nicht beseitigt. Das Landesarbeitsgericht kommt auf Grund des eingeholten Gutachtens zu der Auffassung, daß an der Ursächlichkeit zwischen der Handlung des Beklagten und der Milzzertrümmerung kein Zweifel bestehe. Auch das liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist durch den Senat nicht nachprüfbar.

Rechtlich einwandfrei sind auch die Ausführungen über die Rechtswidrigkeit der Handlung des Beklagten im angefochtenen Urteil. Das Landesarbeitsgericht stellt es nicht darauf ab, ob der Kläger den Beklagten beleidigt oder dieser jenen gereizt hat. Es stellt vielmehr auf die erforderliche Verteidigung ab. Auch wenn die Behauptungen des Beklagten über das Verhalten des Klägers zutreffen,



würde das Handeln des Beklagten nur dann nicht widerrechtlich sein, wenn es erforderlich gewesen wäre, um einen rechtswidrigen Angriff des Klägers abzuweisen (§ 227 BGB). Was das Landesarbeitsgericht hierzu ausführt, läßt keine Rechtsirrtümer erkennen.

Zur Frage des Verschuldens geht das Landesarbeitsgericht davon aus, die Auseinandersetzung habe sich in der Nähe der Haspel ereignet, der Beklagte habe gewußt, daß der Kläger in seiner Nähe gewesen sei, er habe sich, selbst wenn er den Kläger nicht gesehen hätte, nicht darauf verlassen dürfen, daß der Kläger schon weggegangen sei, und er habe damit rechnen müssen, daß der Kläger noch in seiner Nähe gewesen sei. All das ist ohne Rechtsirrtum festgestellt. Da die Revision insoweit Prozeßrügen nicht erhebt, ist der Senat an jene Feststellungen gebunden. Dasselbe gilt von der Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Beklagte habe den Haken auch hinlegen können. Der vom Landesarbeitsgericht aus alledem gezogene Schluß, daß der Beklagte mindestens fahrlässig gehandelt habe, ist somit nicht zu beanstanden.

Ob das Landesarbeitsgericht insoweit den Hinweis auf die Notwehr aus der Vorkorrespondenz heranziehen durfte, kann dahingestellt bleiben. Denn dieser Gesichtspunkt wird vom Landesarbeitsgericht ersichtlich nicht als tragend gewertet. Als tragend wertet das Landesarbeitsgericht vielmehr das spätere Verhalten des Beklagten, der sich nach der Beweiswürdigung gegenüber der Knappschaft ungezwungen und freiwillig zum Ersatz der Kosten verpflichtet habe. Diese Beweiswürdigung liegt auf tatsächlichem Gebiet, ebenso wie der zu ihrer Unterstützung herangezogene Gesichtspunkt, daß der Angestellte der Knappschaft keine Veranlassung gehabt habe, den Beklagten fälschlich zu einer Verpflichtung zu veranlassen. Hinzu kommt, daß das Landesarbeitsgericht aus den Akten der Knappschaft feststellt, daß der Beklagte auch gegenüber dem Heildiener der Schachtanlage eine Verpflichtungserklärung abgegeben habe. Hieraus zieht das Landesarbeitsgericht ebenfalls den Schluß darauf, daß der Beklagte



schuldig gewesen sei und sich schuldig gefühlt habe. Auch dieser Schluß auf das Verschulden des Beklagten ist rechtsirrtumsfrei gezogen.

III. Es handelt sich um einen Arbeitsunfall (§ 542 in Verbindung mit § 537 RVO). Über die Haftung von Arbeitskollegen bei Arbeitsunfällen spricht sich der Beschluß des Großen Senats vom 25. September 1957 - GS 4 u. 5/56 - aus. In diesem Beschluß ist entschieden, daß ein Arbeitnehmer, der fahrlässig den Arbeitsunfall eines anderen Arbeitnehmers desselben Betriebs oder Unternehmens verursacht hat, dem Geschädigten nicht haftet, wenn und soweit ihm eine solche Belastung mit solchen Schadenersatzansprüchen deshalb nicht zugemutet werden kann, weil seine Schuld im Hinblick auf die besondere Gefahr der ihm übertragenen Arbeit nach den Umständen des Falles nicht schwer ist (vgl. AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO). Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß diese Grundsätze im vorliegenden Fall keine Berücksichtigung gefunden haben.

Das Landesarbeitsgericht spricht von einer (mindestens vorliegenden) Fahrlässigkeit des Beklagten, der sich deren bewußt gewesen sei. Es ist fraglich, ob damit eine sogenannte bewußte Fahrlässigkeit gemeint sein soll. Aber selbst wenn das der Fall wäre, würde es sich nur um die Art der Fahrlässigkeit, nicht aber um ihren Grad handeln (vgl. Palandt, BGB, 15. Aufl., § 276 Anm. 4 a). Da es nach dem Beschluß des Großen Senats über den Haftungsausschluß des Arbeitskollegen bei Arbeitsunfällen auf den Grad der Fahrlässigkeit ankommt, fehlt es im vorliegenden Fall an der Feststellung des Grades der Fahrlässigkeit durch das Landesarbeitsgericht. Vor allem aber fehlt es an einer Feststellung, ob dem Beklagten nicht nur Fahrlässigkeit, sondern Vorsatz zur Last fällt. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht zur Frage der Schadensgeneigtheit der Arbeit des Beklagten keine Feststellungen getroffen.

Der Senat sieht sich nicht in der Lage festzustellen, ob das Verschulden des Beklagten in Vorsatz oder in schwerer Fahrlässigkeit bestand. Diese Frage liegt wenigstens



zum Teil auf tatsächlichem Gebiet. Es ist sogar denkbar, daß hierzu weitere tatsächliche Feststellungen getroffen werden müssen. Zumindest muß eine neue Beweiswürdigung vorgenommen werden. Das kann aber in der Revisionsinstanz nicht geschehen. Vielleicht wird der Tatsachenrichter sogar nochmals einen Ortstermin abhalten müssen, zumal das Protokoll über den vom Landgericht abgehaltenen Ortstermin zur Beantwortung dieser Frage kaum ausreichen dürfte. Der Tatsachenrichter wird - und das gilt auch für die Frage der Schadensgeneigtheit der Arbeit des Beklagten - darüber hinaus prüfen müssen, ob hierzu wie auch zum Unfallhergang selbst nochmals Zeugen gehört werden müssen. Da es angesichts der Entscheidung des Großen Senats auf diese Fragen entscheidend mit ankommt, muß schon aus diesen Gründen eine Zurückverweisung erfolgen.

IV. Die Revision rügt weiter, daß das Landesarbeitsgericht zur Frage des Mitverschuldens keine Stellung genommen habe. Hierzu führt das Landesarbeitsgericht aus, es sei unwahrscheinlich, daß der Kläger den Ärzten gegenüber Schmerzen und Beschwerden, wenn sie in erheblichem Umfang bestanden hätten, verschwiegen hätte; Motive für ein solches Verhalten des Klägers seien nicht ersichtlich. Durch diese Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wird nun zwar der Einwand ausgeräumt, daß der Kläger dadurch gegen § 254 BGB verstoßen habe, daß er es unterlassen habe, von sich aus alles für eine baldige Heilung Erforderliche zu tun. Daß der Kläger etwa Fragen, die die Ärzte hinsichtlich seines Zustandes an ihn gerichtet hätten, falsch beantwortet hätte, hat der Beklagte nicht vorgetragen. Andererseits hat der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts alle ärztlichen Anordnungen befolgt und die Ärzte auch immer dann, wenn es ihm notwendig erscheinen konnte und musste, aufgesucht. Schon auf Grund allgemeiner Erfahrungssätze läßt sich deshalb die Feststellung des Landesarbeitsgerichts halten, daß dem Kläger insoweit ein Mitverschulden nicht zur Last fällt.

Dagegen hat es das Landesarbeitsgericht offensichtlich übersehen, im übrigen zur Frage des Mitverschuldens



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 14 -

Stellung zu nehmen. Insoweit hatte der Beklagte vorgetragen, der Kläger habe die ihm drohende Gefahr von vornherein gekannt, da ihm die Arbeitsweise des Beklagten geläufig gewesen sei. Auch sei der Kläger auf die Gefahr durch die beiden Warnungstafeln noch hingewiesen worden. Schließlich habe der Kläger den Beklagten gereizt und dadurch erregt. Zu alledem schweigt sich das Urteil zweiter Instanz aus. Selbst wenn die Frage des Mitverschuldens nicht schon von Amts wegen hätte geklärt werden müssen, so dürfte sie hier auf keinen Fall unbehandelt bleiben, da sie der Beklagte ausdrücklich angeschnitten hatte, wie auch aus dem Berufungsurteil selbst hervorgeht.

Auch die Frage des Mitverschuldens liegt zu einem erheblichen Teil auf tatsächlichem Gebiet. Auch hierüber könnten eine erneute Ortsbesichtigung und Zeugenvernehmung Aufschluß geben. Die für die Frage des mitwirkenden Verschuldens beachtlichen Umstände müssen deshalb zunächst in der Tatsacheninstanz geklärt werden. Auch aus diesem Grunde muß eine Zurückverweisung erfolgen. Da die Frage der Abwägung des etwaigen beiderseitigen Verschuldens ebenfalls teilweise Tatfrage ist, kann der Senat, abgesehen von den unter IV erörterten Gesichtspunkten, auch nicht zu einem Teilurteil kommen.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Frau Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling
ist beurlaubt, ortsabwesend und daher an
der Unterschriftsleistung verhindert.

Dr. Schröder

Niedermair

Dr. Eichler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

